



ARCHIVIERUNGSMODELL FÜR DIE STEUERVERWALTUNG

- Kurzfassung -

29. März 2021

Für
das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN), Abteilung Steuer
die Festsetzungsfinanzämter
die Finanzämter für Großbetriebsprüfung
die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen

Kontakt:

Niedersächsisches Landesarchiv (NLA)
Abteilung Zentrale Dienste – Team 2
Am Archiv 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 120 6601
poststelle@nla.niedersachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Anbieters- und Übernahmeverfahren	4
4. Festlegungen	4
4.1. Landesamt für Steuern Niedersachsen	4
4.2. Festsetzungsfinanzämter	4
4.2.1. Veranlagungsakten	4
4.2.2. Einzelsteuern	6
4.3. Finanzämter für Großbetriebsprüfung	6
4.4. Finanzämter für Fahndung und Strafsachen	6
5. Zuständigkeiten im NLA	6

1. Ausgangslage

Dieses Archivierungsmodell betrifft die Anbietung und Abgabe von Unterlagen der Festsetzungsfinanzämter, der Finanzämter für Großbetriebsprüfung, der Finanzämter für Fahndung und Strafsachen sowie der beim Landesamt für Steuern Niedersachsen elektronisch geführten Betriebsliste. Die abgegebenen Akten werden bei der jeweils zuständigen Abteilung des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA) auf Dauer archiviert und unter Wahrung des Steuergeheimnisses erst nach Ablauf einer 60jährigen Schutzfrist der Forschung zur Verfügung gestellt.

Das Ziel der Überlieferungsbildung bezieht sich nicht auf steuerrechtliche Fragen, sondern auf den Aussage- und Informationswert der Unterlagen über den besteuerten Betrieb bzw. die besteuerte Person. Diese Unterlagen können für die historische Forschung beispielsweise hinsichtlich der Wirtschaftskraft, des Stellenwerts als Arbeitgeber, der Rolle eines Betriebs im ökonomischen Gefüge einer Region oder der Funktion einer Person von Interesse sein.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NArchG sind die Finanzämter verpflichtet, dem Landesarchiv aussonderungsreife Unterlagen zur Archivierung anzubieten. Steuerakten unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) und dürfen auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 4 Bundesarchivgesetz (BArchG) in Verbindung mit § 7 BArchG vom Landesarchiv übernommen werden. Die Aussonderung und Abgabe der Unterlagen ist geregelt in den Bestimmungen über Aufbewahren und Aussondern von Unterlagen der Finanzverwaltung (AufbewBest-FV Absatz 13-22) und der Organisationskartei (O 1542 Karte 1) des Landesamts für Steuern in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abgabe des Schriftguts an die jeweils zuständige Abteilung des Landesarchivs erfolgt gemäß Tz. 2.3.7 AufbewBest-FV unter Verweis auf die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses und Einhaltung der 60jährigen Schutzfrist gemäß § 11 Abs. 3 BArchG. Da die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 NArchG für Steuerakten lediglich eine 50jährige Schutzfrist ermöglicht und damit ein Widerspruch zu § 11 Abs. 3 BArchG besteht, kann der Wahrung des Steuergeheimnisses dennoch durch Anwendung von § 5 Abs. 4 NArchG Rechnung getragen werden. Bei zur Person geführten Steuerakten sind kumulativ die personenbezogenen Fristen nach § 5 Abs. 2 Satz 4 (10 Jahre nach Tod der Person oder ersatzweise 100 Jahre nach Geburt) zu beachten. Hinsichtlich der Verkürzung von Schutzfristen von Steuerakten ist § 12 BArchG zu beachten, der eine Verkürzung um höchstens 30 Jahre zulässt.¹

¹ Zur Anwendung von § 5 Abs. 4 NArchG in Ergänzung zu § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 NArchG vgl. Schriftwechsel Ref. 201 StK mit MF vom 03.08.2020, 27.08.2020 und 16.09.2020 in Az. NLA PZD

3. Anbieters- und Übernahmeverfahren

Die Anbieters von aussonderungsreifen Unterlagen, die keinen steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen mehr unterliegen, für Verwaltungszwecke nicht mehr benötigt werden oder deren letzte inhaltliche Bearbeitung 30 Jahre und länger zurückliegt, erfolgt auf diese Weise: Die abgebende Behörde bietet in einem Anbietersverzeichnis der zuständigen NLA-Abteilung die auszusondernden Unterlagen zur Bewertung an. Das Archiv prüft die Anbieters und teilt dem Finanzamt seine Bewertungsentscheidung mit. Anschließend übersendet das Finanzamt die als archivwürdig bewerteten Unterlagen mit einem Übergabeverzeichnis, welches die Steuernummer, den Namen des/der Steuerpflichtigen, die Steuerart und die Laufzeit enthält. Die NLA-Abteilung bestätigt den Empfang der Unterlagen, übermittelt nach deren Erschließung auf Wunsch ein Findmittel oder ermöglicht die Recherche im Archivbestand.

Dieses Verfahren gilt für analoge und elektronische Unterlagen.

4. Festlegungen

4.1. Landesamt für Steuern Niedersachsen

Die zentral für gesamt Niedersachsen in elektronischer Form geführten Betriebslisten sollen regelmäßig dem NLA Hannover angeboten werden. Sie werden dort als Nachweis aller Betriebe archiviert.

4.2. Festsetzungsfinanzämter

Anzubieten sind Veranlagungsakten zu ausgewählten juristischen und natürlichen Personen und Erbschafts- und Schenkungsteuerakten zu besonderen Einzelfällen.

Nicht anzubieten sind folgende Aktenarten: Lohnsteuer, Arbeitgeberakten, Grunderwerbsteuer, Kapitalertragsteuer, Börsenumsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbankabgabe, Veräußerungsmittelteilungen und Wechselsteuer.

4.2.1. Veranlagungsakten

Für die Anbieters von Veranlagungsakten ausgewählter juristischer und natürlicher Personen werden Steuerfalllisten eingesetzt. Diese sind in Abstimmung zwischen den

56303/1. Zu den Rechtsgrundlagen und zur Benutzung von Steuerakten vgl. Bartholomäus MANGEGOLD, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 874), Berlin 2002, S. 227-229 und 330-333 sowie Christian REINHARDT, Die wissenschaftliche Nutzung von Archivgut mit Sozial- und Steuerdaten, in: Archivar 66 (2013), S. 439-442.

Finanzämtern und den NLA-Abteilungen in einem Turnus von fünf Jahren zu überprüfen und zu aktualisieren.

Darüber hinaus kann das Finanzamt weitere, aus seiner Sicht besondere Steuerfälle dem NLA zur Übernahme anbieten.

a) Kriterien für die Auswahl von Steuerfällen juristischer Personen:

Wirtschaftsbetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Betriebsgröße nach Umsatz (die bis zu zehn größten pro Finanzamt)
- Betriebsgröße nach Arbeitnehmerzahl (die bis zu zehn größten pro Finanzamt)
- Bedeutung des Betriebs für die Region (Traditionsbetrieb, regionaltypischer Betrieb, bis zu zehn pro Finanzamt)

Besonders zu betrachten sind folgende Unternehmen, soweit sie

- Aktiengesellschaften,
- Konzerne bzw. in Niedersachsen ansässige Tochterunternehmen von Konzernen oder
- Holding-Gesellschaften sind.

Traditionsbetriebe oder regionaltypische Betriebe sollen berücksichtigt werden, auf die Übernahme wirtschaftlich/steuerlich unbedeutender Betriebe wird verzichtet. Auch Stiftungen des privaten Rechts, Verbände, Vereine oder Parteien können berücksichtigt werden, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

b) Kriterien für die Auswahl von Steuerfällen natürlicher Personen:

Steuerakten natürlicher Personen werden nur subsidiär übernommen, falls keine aussagekräftigere Überlieferung zu der jeweiligen Person in einem öffentlichen Archiv vorhanden ist.

- Politik: Bundesminister, Mitglieder des Bundestags mit besonderen Funktionen (Präsident/in, Fraktionsvorsitzende u.ä.) oder langer Mitgliedschaft im Parlament (mehr als drei Legislaturperioden); Landesminister, Mitglieder des Landtags mit besonderen Funktionen (Präsident/in, Fraktionsvorsitzende u.ä.) oder langer Mitgliedschaft im Parlament (mehr als drei Legislaturperioden); Mitglieder des Europäischen Parlaments mit besonderen Funktionen (Präsident/in u.ä.)
- Wirtschaft: bedeutende Unternehmer besonderer Betriebe (nach den o.g. Kriterien für Wirtschaftsbetriebe)
- Kulturschaffende von herausragender Bedeutung
- Sportler/innen von herausragender Bedeutung (z.B. Medaillengewinner/innen bei Europa-/ Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen)
- Wissenschaft: besonders ausgezeichnete Personen
- Einkommensmillionäre

Zu jedem archivwürdigen Steuerfall werden alle Arten der Veranlagungssteuer übernommen. Dazu zählen Einkommensteuer, Vermögensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Investitionszulage, Gewinn-/Verlustfeststellungen,

Bilanzen, Berichte der Betriebsprüfung, Feststellung, Gesonderte Feststellung nach § 47 KStG, ggf. weitere; hinzu kommen außerdem Anlagen wie Grundinformationsdienst und andere Festsetzungsnahe Daten (FND).

Bei der Abgabe ist auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten, d.h. es müssen der Steuerbescheid und ggf. Änderungsbescheide enthalten sein.

4.2.2. Einzelsteuern

Aus dem Bereich der Einzelsteuern werden lediglich die Erbschafts- und Schenkungsteuer als archivwürdig angesehen. Bei Erbschaften und Schenkungen sollen alle fünf Jahre von den zuständigen Finanzämtern die fünf wertmäßig höchsten Fälle und alle aussonderungsreifen Fälle von Erblassern mit besonderer Prominenz (auf der Steuerfallliste benannte natürliche Personen) angeboten werden.

4.3. Finanzämter für Großbetriebsprüfung

Arbeitsakten der Großbetriebsprüfungen müssen nicht angeboten werden.

4.4. Finanzämter für Fahndung und Strafsachen

Die bei den Finanzämtern für Fahndung und Strafsachen entstehenden Ermittlungsakten werden als nicht archivwürdig angesehen. Die Ergebnisse der Ermittlungen fließen in die Akten der Festsetzungsfinanzämter ein. In Fällen der Steuerhinterziehung fallen Akten bei den Staatsanwaltschaften an.

5. Zuständigkeiten im NLA

Landesamt für Steuern	NLA Hannover
Finanzamt Aurich	NLA Aurich
Finanzamt Bad Bentheim	NLA Osnabrück
Finanzamt Bad Gandersheim	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Braunschweig-Altewiekering	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Buchholz in der Nordheide	NLA Stade
Finanzamt Burgdorf	NLA Hannover
Finanzamt Celle	NLA Stade
Finanzamt Cloppenburg	NLA Oldenburg
Finanzamt Cuxhaven	NLA Stade
Finanzamt Delmenhorst	NLA Oldenburg
Finanzamt Emden	NLA Aurich
Finanzamt Gifhorn	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Goslar	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Göttingen	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Hameln	NLA Hannover

Finanzamt Hannover-Land I	NLA Hannover
Finanzamt Hannover-Land I, Außenstelle Springe	NLA Hannover
Finanzamt Hannover-Land II	NLA Hannover
Finanzamt Hannover-Mitte	NLA Hannover
Finanzamt Hannover-Nord	NLA Hannover
Finanzamt Hannover-Süd	NLA Hannover
Finanzamt Helmstedt	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Herzberg am Harz	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Hildesheim-Alfeld	NLA Hannover
Finanzamt Holzminden	NLA Hannover
Finanzamt Leer (Ostfriesl)	NLA Aurich
Finanzamt Lingen (Ems)	NLA Osnabrück
Finanzamt Lüneburg	NLA Stade
Finanzamt Nienburg/Weser	NLA Hannover
Finanzamt Norden	NLA Aurich
Finanzamt Nordenham	NLA Oldenburg
Finanzamt Northeim	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Oldenburg (Oldb)	NLA Oldenburg
Finanzamt Osnabrück-Land	NLA Osnabrück
Finanzamt Osnabrück-Stadt	NLA Osnabrück
Finanzamt Osterholz-Scharmbeck	NLA Stade
Finanzamt Papenburg	NLA Osnabrück
Finanzamt Peine	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Quakenbrück	NLA Osnabrück
Finanzamt Rotenburg (Wümme)	NLA Stade
Finanzamt Soltau	NLA Stade
Finanzamt Stade	NLA Stade
Finanzamt Stadthagen	NLA Bückeburg
Finanzamt Sulingen	NLA Hannover
Finanzamt Syke	NLA Hannover
Finanzamt Uelzen-Lüchow	NLA Stade
Finanzamt Vechta	NLA Oldenburg
Finanzamt Verden (Aller)	NLA Stade
Finanzamt Wesermünde	NLA Stade
Finanzamt Westerstede	NLA Oldenburg
Finanzamt Wilhelmshaven	NLA Oldenburg
Finanzamt Winsen (Luhe)	NLA Stade
Finanzamt Wittmund	NLA Aurich
Finanzamt Wolfenbüttel	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt Zeven	NLA Stade
Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Braunschweig	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Hannover	NLA Hannover
Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Lüneburg	NLA Stade
Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Oldenburg	NLA Oldenburg

Finanzamt für Großbetriebsprüfung Braunschweig	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt für Großbetriebsprüfung Göttingen	NLA Wolfenbüttel
Finanzamt für Großbetriebsprüfung Hannover	NLA Hannover
Finanzamt für Großbetriebsprüfung Oldenburg	NLA Oldenburg
Finanzamt für Großbetriebsprüfung Osnabrück	NLA Osnabrück
Finanzamt für Großbetriebsprüfung Stade	NLA Stade